

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Versammlung am 1. August 2023 in Gera - Teil II**

Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/8890 zur Kleinen Anfrage 7/5202 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen - links - und - rechts - um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5423** vom 29. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Februar 2024 beantwortet:

1. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

2. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung wurde eine Identitätsfeststellung, als freiheitsbeschränkende Maßnahme, durchgeführt. Es wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

3. Was ist in Bezug auf die beiden während der Versammlung festgestellten Delikte nach § 185 Strafgesetzbuch und § 33 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

4. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben jeweils aus der Würdigung der Umstände der beiden Taten (siehe Frage 3) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum Phänomenbereich - rechts - und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen ge-

gebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Im Rahmen der Befassung mit den vorliegenden Fragen wurde ein Übermittlungsfehler des nachgeordneten Bereichs festgestellt. Die in der Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5202 (Drucksache 7/8890) angegebenen Delikte nach § 185 StGB und § 33 KunstUrhG stehen nicht im Zusammenhang mit der Versammlung am 21. August 2023 in Gera.

5. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

7. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Für die Absicherung des Versammlungsgeschehens kamen insgesamt 58 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Gera und Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen zum Einsatz, die vornehmlich mit

- Aufklärung,
- Versammlungs- und Raumschutz,
- beweissicherer Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
- Verkehrsmaßnahmen

beauftragt waren.

Maier  
Minister